

wts

AUSGABE 31/2025

TAX WEEKLY



Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Am 10.09.2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (StÄndG 2025) beschlossen. Das BMF hatte erst am 04.09.2025 den Referentenentwurf dazu veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen weitere steuerliche Rechtsänderungen aus dem am 28.05.2025 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sofortprogramm für Deutschland und zudem notwendiger weiterer kurzfristiger Änderungsbedarf umgesetzt werden (vgl. zum Referentenentwurf TAX WEEKLY # 30/2025).

In Bezug auf die steuerlichen Maßnahmen sind dem Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf keine Änderungen zu entnehmen. Zusätzlich sollen nach dem Regierungsentwurf außerhalb des Steuerrechts die gesetzlichen Haftungsprivilegien des Vereinsrechts für ehrenamtlich Tätige ausgeweitet werden. Damit soll die gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamts erhöht und es sollen mehr Ehrenamtliche für ein Vereinsengagement gewonnen werden.

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 zu rechnen. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 17.10.2025 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgeben. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 05.12.2025 geplant.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG)

Am 10.09.2025 hat das Bundeskabinett auch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG) beschlossen. Am 22.08.2025 hatte das BMF den Referentenentwurf zu diesem Gesetz veröffentlicht (vgl. hierzu bereits TAX WEEKLY # 29/2025).

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht mehr Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien vor (Ziffern 1571 ff.). Mit dem Gesetzentwurf sollen insoweit die Investitionen von Spezial-Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur gefördert werden.

Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, soll – wie bereits im Referentenentwurf – in § 6b Abs. 10 EStG eine Vervierfachung des Höchstbetrags (von € 500.000 auf € 2.000.000) für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, auf Reinvestitionen erfolgen (sog. Roll-Over).

Auch hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen am Investmentsteuergesetz (InvStG) sowie am Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind dem Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen zu entnehmen.

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 nicht mehr zu rechnen. Nach dem Zeitplan soll der Bundesrat am 21.11.2025 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgeben. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 19.12.2025 geplant. Die finale Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat soll am 30.01.2026 erfolgen. Die Änderungen des InvStG sollen nach dem Regierungsentwurf grundsätzlich ab 2026 anwendbar sein

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften

Am 10.09.2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen.

Neben der Auflösung der Freizone Cuxhaven habe sich in verschiedenen Bereichen fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betreffe insbesondere:

- › Die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen im Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) und im Truppenzollgesetz (Str ZollG) für die bußgeldrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Vorschriften.
- › Die Änderung des Energiesteuergesetzes, um die Steuerentlastung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (sog. „Agrardiesel“) zum 01.01.2026 vollständig wieder einzuführen. Die Steuerentlastung wird auch für die dem Gasöl gleichgestellten Energieerzeugnisse gewährt.
- › Redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Abgabenordnung, des ZollVG und des TrZollG an den Unionszollkodex und die Aktualisierung von Verweisen.
- › Redaktionelle Anpassungen an die neue Rechtschreibung und an die nunmehr übliche Schreibweise in Gesetzen.

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 zu rechnen. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 17.10.2025 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgeben. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 05.12.2025 geplant.

BMF: Geleakter Referentenentwurf eines Arbeitsmarktstärkungsgesetzes

In den kürzlich vorgelegten steuerlichen Gesetzentwürfen fehlte noch die Umsetzung des Arbeitnehmerpakets. Einem geleakten Referentenentwurf eines Arbeitsmarktstärkungsgesetzes lassen sich nun mehrere geplante Einzelmaßnahmen entnehmen, um zusätzliche Arbeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steuerlich zu fördern und damit entsprechende Anreize zu setzen. Enthalten sind die folgenden steuerrechtlichen Maßnahmen:

- › **Steuerfreie Aktivrente:** Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu € 2.000 im Monat steuerfrei erhalten können (§ 3 Nr. 21 EStG-E). Damit wird Arbeiten im Alter attraktiver. Die Regelung schafft durch die Steuerfreistellung sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung zusätzliche finanzielle Anreize. Für steuerfreie Einnahmen im Rahmen der Aktivrente soll der Progressionsvorbehalt gelten (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. I EStG-E).
- › **Steuerfreie Überstundenzuschläge:** Zudem sollen bei Arbeitnehmern Überstundenzuschläge, die neben einem Überstundengrundlohn gezahlt werden, steuerfrei gestellt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns nicht übersteigen (§ 3b Abs. 4 EStG-E). Damit wird die Ableistung von Überstunden zusätzlich unterstützt. Als Überstunden sollen über die monatliche Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten. Die Steuerfreiheit soll nicht greifen, wenn in den 12 Monaten zuvor eine Reduktion der Arbeitszeit vorgenommen wurde oder ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer weniger als 12 Monate bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist. Eine Ausnahme davon soll aber gelten, wenn die Herabsetzung vor dem 01.07.2025 vereinbart bzw. der Arbeitsvertrag vor diesem Datum abgeschlossen wurde.

- › **Steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie:** Um einen wirksamen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten zu setzen und damit Mehrarbeit angemessen zu honorieren, sollen zusätzliche einmalige Prämienzahlungen, die neben dem Arbeitslohn für die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit gewährt werden, gestaffelt bis zu € 4.500 steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 73 EStG-E). Die Steuerfreiheit soll gewährt werden, soweit die Prämie € 225 pro erhöhter Wochenstunde und maximal € 4.500 nicht übersteigt. Die Erhöhung muss für mindestens 24 Monate gelten. Im Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitszeit darf keine im Voraus bestimmte zeitlich begrenzte Teilzeittätigkeit mit einer verbleibenden Laufzeit von weniger als 24 Monaten vorliegen. Außerdem darf die Arbeitszeit innerhalb der 12 vorangegangenen Monate nicht verringert worden sein. Eine Ausnahme davon soll aber gelten, wenn die Verringerung der Arbeitszeit vor dem 01.07.2025 vereinbart wurde.

BFH: (E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Der BFH hatte mit Beschluss vom 30.04.2025 ([XI R 15/23](#)) über die Berechtigung der Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung zu entscheiden, in welchem Ausmaß und Umfang u.a. E-Mails als Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO angefordert werden dürfen.

Im Streitfall forderte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von verrechnungspreisrelevanten E-Mails an. Für den Fall, dass die angeforderten Unterlagen in elektronischer Form vorlägen, wurde zusätzlich ein Gesamtjournal angefordert, in dem sämtliche E-Mails erfasst sein sollten. Gegen das Vorlageverlangen legte die Klägerin Einspruch ein, dem nicht abgeholfen wurde. Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg.

Der BFH führt zunächst aus, dass nicht nur die Ein- und Ausgangsrechnungen von Handelsgesellschaften, sondern die gesamte, den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts beziehen würde, aufzubewahren sei. Auf die Form komme es dabei nicht an, so dass auch E-Mails aufbewahrungspflichtige Handels- und Geschäftsbriefe i.S.v. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO sein könnten. Ausgehend hiervon habe das Finanzgericht rechtsfehlerfrei angenommen, dass das Finanzamt im Rahmen der Außenprüfung von der Klägerin insbesondere die Vorlage sämtlicher E-Mails verlangen dürfe, welche die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung des sogenannten „Agreements“ mit der anderen Konzerngesellschaft einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betreffen würden.

Das Verlangen auf Erfüllung dieser Vorlagepflicht erweise sich auch als verhältnismäßig und sei frei von Ermessenfehlern. Mit dem Vorlageverlangen wird es der Klägerin überlassen, welche E-Mails oder Daten sie im Einzelfall vorlege. Mithin könne die Klägerin solche Daten, die gerade nicht steuerlich relevant seien, selektieren und von der Vorlagepflicht ausschließen (sogenanntes Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen).

Die sich daraus ergebenden Pflichten würden weder durch § 90 Abs. 3 AO, in welchem die Anforderungen an eine Verrechnungspreisdokumentation geregelt sind, noch durch die speziell in Außenprüfungen geltende Norm des § 200 AO verdrängt. Vielmehr bestehe die Vorlagepflicht nach § 147 Abs. 6 AO unabhängig davon, ob die Inhalte bereits in der formellen Verrechnungspreisdokumentation enthalten seien.

Die Aufforderung des Finanzamts an die Klägerin, mit einem noch zu erstellenden Verzeichnis sämtliche E-Mails (sogenanntes Gesamtjournal) in digitaler Form bereitzustellen, welche Informationen zu jedweder E-Mail-Korrespondenz der Klägerin und ihrer Mitarbeiter zu enthalten habe, sei mangels Rechtsgrundlage jedoch rechtswidrig. Das Vorlageverlangen im Sinne eines unbegrenzten Zugriffs auf alle E-Mails könne weder auf § 147 Abs. 6 AO noch auf § 200 AO gestützt werden. Die Aufforderung zur Überlassung eines Gesamtjournals habe von der Klägerin nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont dahin verstanden werden müssen, dass Informationen hinsichtlich ihrer gesamten E-Mail-Korrespondenz unabhängig davon vorzulegen seien, ob für eine einzelne E-Mail eine Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 AO bestehe. Ein so verstandenes Vorlageverlangen, das sich auch auf die Vorlage von (Daten zu) E-Mails ohne steuerliche Relevanz erstreckte, überschreite den Umfang der Befugnis des Finanzamts zur Anforderung elektronischer Unterlagen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.09.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-726/23</u>	04.09.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Begriff ‚Dienstleistungen gegen Entgelt‘ – Innerhalb desselben Konzerns erbrachte gewerbliche Dienstleistungen – Verrechnungspreis – Art. 168 und 178 – Recht auf Vorsteuerabzug – Belege
<u>C-121/24</u>	04.09.2025	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 205 – Art. 273 – Nichtzahlung der erklärten Mehrwertsteuerschuld – Gesamtschuldnerische Haftung eines Dritten – Insolvenz und Löschung des Steuerpflichtigen – Grundsatz der Rechtssicherheit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Alle am 18.09.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XI R 15/23</u>	30.04.2025	(E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe
<u>XI R 25/24</u>	30.04.2025	Zur Umsatzsteuerbefreiung von Betreuungs- und Pflegeleistungen, die aus dem Persönlichen Budget bestritten werden

Alle am 11.09.2025 und 18.09.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XI R 1/23</u>	30.04.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.04.2025 XI R 25/24 - Zur Umsatzsteuerbefreiung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung, die aus dem "Persönlichen Budget" bestritten werden
<u>V B 34/25</u>	29.08.2025	Vertrauensschutz bei fehlender Gelangensbestätigung

Alle bis zum 19.09.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV D 4 - S 2149/00010/012/054</u>	18.09.2025	Standardisierte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a Absatz 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG); Anlage 13a 2025
<u>III C 2 - S 7290/00003/003/013</u>	17.09.2025	Ausstellung von Rechnungen - Angabe von Rechnungspflichtangaben in anderen Amtssprachen der EU

Herausgeber**WTS Tax AG****www.wts.com/de • info@wts.de****Redaktion****Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth****Berlin****Christiane Noatsch****Lübecker Straße 1-2****10559 Berlin****T: +49 (0) 30 2062 257 1010****F: +49 (0) 30 2062 257 3999****Frankfurt a. M.****Robert Welzel****Brüsseler Straße 1-3****60327 Frankfurt/Main****T: +49 (0) 69 133 84 56-0****F: +49 (0) 69 133 84 56-99****Kolbermoor****Thomas Bernhofer****Carl-Jordan-Straße 18****83059 Kolbermoor****T: +49 (0) 8031 87095-0****F: +49 (0) 8031 87095-250****München****Marco Dern****Friedenstraße 22****81671 München****T: +49 (0) 89 286 46-0****F: +49 (0) 89 286 46-111****Stuttgart****Klaus Stefan Siler****Königstraße 27****70173 Stuttgart****T: +49 (0) 711 2221569-62****F: +49 (0) 711 6200749-99****Rosenheim****Thomas Bernhofer****Luitpoldstraße 9****83022 Rosenheim****T: +49 (0) 8031 87095 600****F: +49 (0) 8031 87095 799****Düsseldorf****Michael Wild****Klaus-Bungert-Straße 7****40468 Düsseldorf****T: +49 (0) 211 200 50-5****F: +49 (0) 211 200 50-950****Hamburg****Lars Behrendt****Valentinskamp 70****20355 Hamburg****T: +49 (0) 40 320 86 66-0****F: +49 (0) 40 320 86 66-29****Köln****Jens Krechel****Sachsenring 83****50677 Köln****T: +49 (0) 221 348936-0****F: +49 (0) 221 348936-250****Regensburg****Dr. Sandro Urban****Lilienthalstraße 7****93049 Regensburg****T: +49 (0) 941 383 873-237****F: +49 (0) 941 383 873-130****Nürnberg****Dr. Klaus Dumser****Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57****90482 Nürnberg****T: +49 (0) 911 2479455-130****F: +49 (0) 911 2479455-050****Hannover****Nicole Datz****Ernst-August-Platz 10****30159 Hannover****T: +49 (0) 511 123586-0****F: +49 (0) 511 123586-199**

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.